



Policy Paper 3/2021

Sozialgenossenschaften und ihre Berücksichtigung in den Förderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt

von Pascal Schwarzer

I. Wachsende Bedeutung des zivilgesellschaftlichen Engagements für die kommunale Daseinsvorsorge

In Sachsen-Anhalt ist die Bevölkerung von 2,8 Millionen Menschen im Jahr 1990 auf 2,19 Millionen Menschen im Jahr 2019 zurückgegangen.¹ Dieser erhebliche durch Abwanderung in andere Bundesländer und dem demografischen Wandel verursachte Bevölkerungsverlust birgt Gefahren gerade für kleine Gemeinden im ländlichen Raum, welche die Kosten der örtlichen Daseinsvorsorge und Infrastruktur immer schwerer allein tragen können.² Dadurch gewinnt zivilgesellschaftliches Engagement zunehmend an Bedeutung. Solches Engagement kann nicht nur in Form von Vereinen und GmbHs oder Stiftungen stattfinden, sondern auch durch Genossenschaften.

II. Überblick zu Genossenschaften

Eingetragene Genossenschaften (eG) sind gem. § 1 GenG Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren sozialen oder kulturellen Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Zweck der Genossenschaft ist

also die Förderung der Mitglieder, wobei sich die Förderung nicht lediglich auf die Erzielung und Ausschüttung von Gewinnen richten darf.³ Hierin liegt einer der grundsätzlichen Unterschiede zu einer GmbH. Zum Zwecke der Mitgliederförderung unterhält die Genossenschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, worin wiederum der grundsätzliche Unterschied zu einem eingetragenen Verein zu sehen ist.

Aus der mitgliederbezogenen Fördertätigkeit der Genossenschaft durch einen Geschäftsbetrieb folgt eines ihrer charakteristischen Wesensmerkmale. Ihre Mitglieder haben nämlich eine Doppelrolle inne, denn sie sind sowohl Mitglied als auch Kunde, Lieferant oder Beschäftigter der Genossenschaft.⁴

Die tatsächliche Verfolgung des Förderzwecks wird durch die obligatorische und weitreichende Prüfung durch den Genossenschaftsverband gem. §§ 53ff. GenG sichergestellt.

1 Pressemitteilung Nr. 284/2020 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2020.

2 Martin Paul, "Hotspot des demografischen Wandels": Warum Sachsen-Anhalt trotz Zuwanderung Einwohner verliert, [https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/bevoelkerungsprognose-interview-hotspot-demografischer-wandel-warum-das-](https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/bevoelkerungsprognose-interview-hotspot-demografischer-wandel-warum-das-land-einwohner-verliert-100.html)

[land-einwohner-verliert-100.html](https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/bevoelkerungsprognose-interview-hotspot-demografischer-wandel-warum-das-land-einwohner-verliert-100.html) (Abruf: 11.06.2021).

3 Geibel in: Henssler/Strohm, Gesellschaftsrecht, 2021, §1 GenG Rn. 10.

4 Blome-Drees u.a., „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft, Berlin 2016, S. 22.

Die eingetragene Genossenschaft besteht aus drei Organen. Zentrales Organ ist die Generalversammlung, in der jedes Genossenschaftsmitglied unabhängig von der Höhe der Kapitaleinlage mit jeweils einer Stimme gem. § 43 GenG stimmberechtigt ist.

Die Generalversammlung stellt gem. § 48 GenG den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dessen Mitglieder sie ebenfalls wählt.

Dem Vorstand wiederum obliegt gem. § 27 Abs. 1 GenG die Leitung der Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Der Vorstand wird dabei vom Aufsichtsrat gem. § 38 GenG überwacht.

Aufgrund dieser Ausrichtung der Genossenschaft auf die Förderinteressen ihrer Mitglieder und deren demokratischen Beteiligung scheint die eingetragene Genossenschaft besonders geeignet, um die Daseinsvorsorge in Kommunen und Regionen durch die Partizipation möglichst vieler Bürgerinnen und Bürgern nachhaltig zu sichern. In der Vergangenheit entstanden bereits einige Sozialgenossenschaften, deren Mitgliedschaft sich aus engagierten Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzen und deren Förderzweck auf die Erbringung soziale Dienstleistungen für hilfebedürftige Mitglieder gerichtet ist.

Eine solche Sozialgenossenschaft ist beispielsweise die Bocholter Bürgergenossenschaft eG.

III. Die Bocholter Bürgergenossenschaft eG⁵

Die Bocholter Bürgergenossenschaft wurde am 6. Dezember 2013 gegründet und ist seit dem 1. August 2015 eigenständig. Sie ist eine anerkannte steuerbegünstigte Körperschaft.

Zweck und Gegenstand der Bürgergenossenschaft ist:

- Die Förderung der gegenseitigen Hilfe von Mensch zu Mensch zur Verbesserung der Lebensqualität von älteren Menschen und Familien.
- Die Beratung und Unterstützung älterer Menschen, um altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten oder zu mildern.
- Die Planung und Durchführung von Kinderbetreuung und weiteren Projekten der Jugendhilfe.
- Die zuverlässige Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Alltag und in schwierigen Lebenslagen durch die Vermittlung und Erbringung von umfassenden Dienstleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Dabei arbeitet die Genossenschaft mit Zeitkonten ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer. Das bedeutet, dass nach dem sog. Prinzip der langfristigen Wechselseitigkeit Zeitkonten angespart werden, die später im Falle der eigenen Hilfebedürftigkeit abgerufen werden können.

Die angebotenen Leistungen reichen dabei von Begleit-, Einkaufs- und Besuchsdiensten für ältere Menschen zu Haushalts- und Gartenhilfen bis zur Hausaufgabenhilfe und Kinderbetreuung.

⁵ Die nachfolgenden Informationen sind der Homepage der Genossenschaft entnommen: <https://bocholter-bg.de> (Abruf: 11.06.2021).

IV. Berücksichtigung von Sozialgenossenschaften in der Sachsen-Anhaltinischen Förderlandschaft

Zivilgesellschaftliches Engagement ist zumeist auf die finanzielle Förderung von privaten oder öffentlichen Geldgebern angewiesen, weswegen staatliche Förderprogramme eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Es stellt sich die Frage, ob Genossenschaften als eine bislang eher unbekanntere Form bürgerschaftlichen Engagements in solchen Förderprogrammen hinreichend berücksichtigt werden.

In eine Gegenüberstellung von Förderprogrammen, die die Förderung der Daseinsvorsorge in Sachsen-Anhalt zum Gegenstand haben, hat sich gezeigt, dass Genossenschaften häufig in den Förderrichtlinien übersehen und dadurch ausgeschlossen werden.⁶

Hervorgehoben werden soll an dieser Stelle die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung des demografischen Wandels*.⁷

Auf Grund der Richtlinie sollen nach Punkt 1. Maßnahmen zur Gestaltung des demografischen Wandels in Sachsen-Anhalt gefördert werden. Ziel ist es, die Gestaltung des demografischen Wandels zu unterstützen, eine nachhaltige Daseinsvorsorge zu gewährleisten und langfristig die Lebensqualität in bevölkerungs- und strukturschwachen Räumen des Landes zu sichern.

Die Liste der Zuwendungsempfänger in Punkt 3. ist durchaus umfangreich. Demnach sind Zuwendungsempfänger:

- a) Landkreise, Verbandsgemeinden, Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände,
- b) Verbände und Vereine,
- c) Gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- d) Staatlich anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften
- e) Öffentlich-rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen oder
- f) Öffentliche Unternehmen.

Es sind also die meisten Rechtsformen, in denen bürgerschaftliches Engagement stattfinden kann, aufgeführt. Jedoch sind die Genossenschaften nicht, auch nicht im Wege der Auslegung, enthalten.

Wegen der Vorteile, die die eingetragene Genossenschaft gegenüber anderen Rechtsformen gerade bei der Gestaltung des demografischen Wandels haben kann, sollte das Land hier dringend nachbessern und auch Genossenschaften in den Kreis der Antragsberechtigten aufnehmen, wie dies in den vergleichbaren Fördermaßnahmen anderer Länder bereits der Fall ist.⁸

⁶ Anlage 1.

⁷ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung des demografischen Wandels - Erlass des MLV vom 15.1.2018 – 43.21 20203/1.

⁸ Beispielsweise Teil 2 A. III. der Richtlinie des Sächsischen

Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Teilhabe und Unterstützung älterer Menschen vom 17. Dezember 2019.

Anlage 1

Verzeichnis von staatlichen Förderprogrammen zur Förderung der Daseinsvorsorge in Sachsen-Anhalt

Das folgende Verzeichnis führt die zum Stand 09.06.2021 bestehenden Förderprogramme der Länder, des Bundes und der EU, welche die Integration oder den Verbleib von Menschen in gesellschaftlichen Strukturen zum Ziel haben und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern sollen. Das Verzeichnis wurde mithilfe einer Recherche in der Förderdatenbank (<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>) mit den Stichwort „Daseinsvorsorge“ im Fördergebiet Sachsen-Anhalt angelegt.

Förderprogramm	Ansprechpunkt	Förderziel	Art der Förderung	Antragsberechtigung	Antragsberechtigung von Bürgergenossenschaften
LEADER und CLLD	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)	Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft und zur Weiterentwicklung des ländlichen Raums.	Zuschuss	u.a. juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts	ja, als juristische Person des privaten Rechts. Außerdem Bezugnahme in Teil B Punkt 2.6 e) der Förderrichtlinie auf Energiegenossenschaften
Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung des Demografischen Wandels	Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB), Domplatz 12, 39104 Magdeburg	Maßnahmen, um die Lebensqualität in bevölkerungsarmen und strukturschwachen Gebieten langfristig zu sichern	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreise • Verbandsgemeinden, Gemeinden, kommunale Zweckverbände • Verbände und Vereine • gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung • staatlich anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften • öffentlich-rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen • öffentliche Unternehmen 	Nein
Räumliche Strukturmaßnahmen	Landwirtschaftliche Rentenbank, Hochstraße 2, 60313 Frankfurt am Main	Investitionen in die kommunale Infrastruktur einer ländlich geprägten Region	Darlehen	<ul style="list-style-type: none"> • Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner • Landkreise • rechtlich unselbstständige kommunale Betriebe • eingeschränkte Zweckverbände 	Nein
Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 306, Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle (Saale)	Investitionen in den Städtebau	Zuschuss	Gemeinden	Nein

IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen	KfW-Bankengruppe, Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt am Main	Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur in Deutschland	Darlehen	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen mit mind. 50-prozentigem kommunalem Gesellschafterhintergrund • gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen • Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund • Unternehmen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen 	ggf. als gemeinnützige Organisation oder Investor-Betreiber-Modell
Städtebauförderung	Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin	Investitionen in nachhaltig und zukunftsfähige Entwicklung von Kommunen	Zuschuss	Städte und Gemeinden	Nein
Modellprojekte Smart Cities - Stadtentwicklung und Digitalisierung	KfW Bankengruppe, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main	Entwicklung und Umsetzung einer Smart-City-Strategie zur nachhaltigen digitalen Modernisierung einer Kommune	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • kommunale Gebietskörperschaften • Gemeindeverbände • andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, wie zum Beispiel Städtetzwerke oder Stadt-Umland-Partnerschaften 	Nein, Ausrichtung auf kommunalgetragene Organisationsformen
Bundesförderung für effiziente Gebäude	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), AS 1, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn	Investitionen in Bestandsgebäude und Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes	Zuschuss, Darlehen	u.a. sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften	ja
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 811, Rochusstraße 1, 53123 Bonn	Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume	Zuschuss	u.a. natürliche sowie juristische Personen des Privatrechts	Ja